

geschützt ist. Es muß dem Entscheidenden eine echte Alternative zwischen mindestens **zwei** Möglichkeiten gesichert sein, deren Vor- und Nachteile er nach eigenem Ermessen abschätzen und darauf selbstverantwortlich und frei seine Wahl fällen kann, ohne dafür Sanktionen irgendwelcher Art befürchten zu müssen. Im Falle der Kollektivierungskampagne in Ostdeutschland bestand für die Bauern **keine** solche Alternative. Hier wurde der Akt der „freien Entscheidung“ gleichgesetzt mit „im Sinne der Gesetzmäßigkeit der Entwicklung handeln“, d. h. das Ergebnis der Entscheidung durch die allgemein verbindliche Staatspolitik bereits vorweggenommen. Nur eine Entscheidung, die mit dieser Politik konform geht, ist als im Sinne der gesetzmäßigen Entwicklung liegend zu betrachten. Es bleibt also nicht mehr die Wahl zwischen zwei „gleichgestellten“ Möglichkeiten, weil die eine — Beibehaltung der privaten Landwirtschaft — sofern sie überhaupt noch realisierbar ist, mit der Inkaufnahme von zahlreichen im vornherein feststehenden Nachteilen verbunden ist. Der Akt der freien Wahl wurde somit während der Kampagne — auch wo er nicht unmittelbar unter Druckanwendung erfolgte — zu einer bloßen Hinnahme des einzig verbliebenen Ausweges, des Eintritts in das Kollektiv. Zusammenfassend kann damit festgestellt werden, daß infolge des auf verschiedenen Wegen und mit verschiedenen Methoden angewandten direkten oder indirekten Drucks auf die Bauern und mangels einer echten Alternative für ihre Entscheidung der Grundsatz der Freiwilligkeit des Eintritts in die LPG in **allgemeiner und systematischer Weise** verletzt wurde.

Das impliziert gleichzeitig die allgemeine und systematische **Verletzung** des in Art. 8 der ostdeutschen Verfassung garantierten **Grundrechts der persönlichen Freiheit**. In ihr ist, soll sie überhaupt zur Entfaltung kommen, das Recht eingeschlossen, in freier Entscheidung und ohne jede Form von Druck oder Zwang solche für die persönliche Existenz grundlegende Entscheidung treffen zu können, wie sie die Aufgabe des Eigentums an Grund und Boden und der Beitritt in ein Kollektiv darstellt.

Es ist demnach festzuhalten, daß bei der Durchführung der Kollektivierungskampagne in Ostdeutschland **in allgemeiner Weise wesentliche Grundrechte** der von der Kampagne betroffenen Bevölkerungsteile **in allgemeiner und systematischer Weise verletzt wurden**, die in der ostdeutschen Verfassung selbst garantiert und ebenso in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 insbesondere in den Artikeln 3 (Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person), 9 (Schutz vor willkürlicher Verhaftung), 12 (Recht auf eine Privatsphäre), 13 (Niederlassungsfreiheit) und 17 (Recht auf Privateigentum) enthalten sind. Es sei schließlich noch kurz die Frage geprüft, ob den Bauern irgendwelche Rechtsmittel gegen die Kollektivierungsmaßnahmen zur Verfügung standen.

1. Zunächst ist die Tatsache festzuhalten, daß dem Beitritt in die LPG der Charakter der „Freiwilligkeit“ gegeben, er also nicht auf Grund eines Verwaltungsaktes durchgeführt wurde. Damit nahm man den Bauern die Möglichkeit eines Rekurses (Anfechtungsklage, Verwaltungsbeschwerde o. ä.). Da, wie aus Zeugenaussagen hervorgeht, speziell darauf geachtet wurde, daß in der Eintrittserklärung die Freiwilligkeit erwähnt war, sollte der Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit durch ein ordentliches oder ein Verwaltungsgericht vorgebeugt werden.

2. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie sie in Artikel 138 der Verfassung festgelegt wird, gibt es in der „DDR“ seit der Verwaltungsreform von 1952 nicht mehr. Auf Grund einer **internen** Weisung des Innenministeriums erschienen damals bei den Verwaltungs-

gerichten Beauftragte der Bezirksverwaltung und teilten den Präsidenten der Gerichte **mündlich** den Auflösungsbeschluß mit. Diese Verwaltungsgerichte hörten deshalb ohne Gesetz oder Verwaltungsakte einfach auf zu existieren.

3. Die Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Klage ist infolge Fehlens eines Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen.

4. Immerhin wäre auf Grund von straf- oder zivilrechtlichen Tatbeständen (Hausfriedensbruch, Nötigung) die Anrufung eines ordentlichen Gerichts theoretisch denkbar, **de facto** aber infolge der Funktion der Gerichte als Mittel zur Durchsetzung der staatlichen Politik ausgeschlossen. Die Gerichte haben — wie aus Art. 2 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes hervorgeht — „dem Sieg des Sozialismus“ zu dienen. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß im Hinblick auf diese Aufgabe der den Bauern zu gewährende Schutz gegen die Kollektivierungsmaßnahmen praktisch inexistent ist.

(Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß nach vielen Zeugenaussagen sehr oft Staatsanwälte bei der Kampagne mitwirkten).

Daraus folgt, daß den Bauern in Ostdeutschland auch jeder Rechtsschutz gegenüber den Kollektivierungsmaßnahmen versagt blieb.

**Quelle:** „Bulletin der Internationalen Juristenkommission“ vom Dezember 1960.

### Kündigung der Mitgliedschaft nicht möglich

*Im Herbst 1960 und im Laufe des Jahres 1961 kündigten viele Bauern ihre Mitgliedschaft zur LPG. Sie stützten sich dabei auf die Bestimmungen der Musterstatuten vom 9. 4. 1959 Ziff. 28 u. 29, nach denen der Austritt rechtlich möglich ist. Die von der SED eingesetzten LPG-Festigungsbrigaden versuchten unter Anwendung aller Mittel, die Bauern zur Zurücknahme der Kündigung zu bewegen. Als die Kündigungen trotzdem größere Ausmaße annahmen und sich mehrere LPG auflösten, wurden sämtliche Austritte aus der LPG verboten, obwohl sie nach dem LPG-Recht gesetzlich zulässig sind.*

DOKUMENT 349

**Aus:** Streit, „Zu einigen Methoden des ‚kalten Krieges‘ und den Aufgaben unserer Justizorgane“

„Die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft wurde in der DDR bereits im vorigen Jahr abgeschlossen und von der Volkskammer, dem höchsten Machtorgan unseres Staates, durch Beschluß vom 25. April 1961 (GBI. I S. 255) auch juristisch als vollzogen bestätigt. Ein Jahr nach der sozialistischen Umgestaltung kann deshalb für keinen Bauern mehr die Frage des Austritts aus der LPG stehen, weil das einen Rückschritt sowohl für die Gesellschaft als auch für ihn selbst bedeuten würde. Es wäre überdies eine Unterstützung des Klassenfeindes, die moralisch verwerflich und mit der sozialistischen Gesetzlichkeit unvereinbar ist. Gesetzliche Bestätigung einer vollzogenen Entwicklung durch das höchste Organ des Volkes heißt, daß dieser Zustand von niemandem rückgängig gemacht werden kann. Gesetzliche Bestätigung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft erfordert auch, daß überall genossenschaftlich gearbeitet wird\*. Wir müssen deshalb denjenigen Bauern, die in dieser Frage Unklarheiten haben oder Schwankungen unterliegen, überzeugend erklären, daß ein Austritt aus der LPG mit dem Ziel, wieder einzelbäuerlich zu wirtschaft-